

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Dezember 2005

Nummer 48

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 517 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KA Mirko Szymanowicz). S. 425
- 518 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wilhelm Düster (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf). S. 425

#### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 519 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 426
- 520 Antrag der Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG, Frohnstraße 44, 40789 Monheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 426
- 521 Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Firma Uniqema GmbH & Co. KG zur Entnahme von Grundwasser für die Betriebswasserversorgung auf ihrem Betriebsgelände in Emmerich am Rhein. S. 426

522 Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Stadtwerke Kevelaer zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Kevelaer-Keylaer. S. 427

523 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KAO Chemicals GmbH, Werk Emmerich. S. 427

524 Bekanntmachung des Aktionsplans für den Bereich Essen Hombrucher Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 427

#### Sozialangelegenheiten

525 Auflösung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Duisburg. S. 428

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

526 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 116 066 0 (1 116 066 0)). S. 428

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 517 Ungültigkeitserklärung eines  
Polizeidienstausweises**  
(KA Mirko Szymanowicz)

Bezirksregierung  
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 18. November 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0551066 des KA Mirko Szymanowicz, ausgestellt durch die ZPD NRW am 28.09.2005, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

- 518 Bestellung eines Beauftragten  
zur Abwicklung der Geschäfte des  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Wilhelm Düster**  
(Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung  
33.2412

Düsseldorf, den 15. November 2005

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer  
Virchowstraße 1  
40225 Düsseldorf

zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Wilhelm Düster

bestellt,  
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 519 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4788

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Die Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg, hat am 20.07.2005 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schwefelsäurefabrik im Werk Duisburg-Homberg beantragt. Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Erweiterung der Sternkühlerkondensat-Aufbereitungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen SO<sub>2</sub>-Strippanlage.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Berghmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 426

### 520 Antrag der Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG, Frohnstraße 44, 40789 Monheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung  
56.8851.3.10/4819

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Die Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG, Frohnstraße 44, 40789 Monheim hat mit Datum vom 07.11.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch Galvanisieren mit einem Wirkbadvolumen > 30 m<sup>3</sup> durch Verlagerung des Labors und Nutzung des bisherigen Laborraumes als Chemikalienlager, Errichtung und Betrieb von 2 Ölabscheidern für die Entfettungsbäder 09 und 60 des

Trommelautomaten (BE 350), Einhausung der Gleichrichter des Trommelautomaten (BE 350), Errichtung und Betrieb von 2 Kühlsystemen im Bereich des Eisenwarenlagers für die Kühlung der Zinkbäder Nr. 71-74 sowie der Gleichrichter des Trommelautomaten (BE 350), Änderung der Abluftführung der Quellen 1.300, 2.300 und 3.300 in Bezug auf den Standort der Schornsteine, Aufstellung der Abluftwäscher innerhalb der Abwasserbehandlungsanlage, Verlagerung des Lack-/Verdünnungslagers in den Bereich der Lackierung (BE 500), Zusammenführung der Abluft aus dem Bereich der Lackierung (BE 500) und Ableitung über einen Schornstein (Quelle Nr. 1500) und Anpassung der Abluftführung der Quelle Nr. 1.500 an die Forderungen der TA Luft gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 07.11.2005 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung durch Galvanisieren mit einem Wirkbadvolumen > 30 m<sup>3</sup>“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 426

### 521 Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Firma Uniqema GmbH & Co. KG zur Entnahme von Grundwasser für die Betriebswasserversorgung auf ihrem Betriebsgelände in Emmerich am Rhein

Bezirksregierung  
54.6.2.2 – 012/05 – KLE

Düsseldorf, den 23. November 2005

Die Firma Uniqema GmbH & Co. KG, Steintor 9, 46446 Emmerich am Rhein hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt. Antragsgegenstand ist die Förderung von 2,4 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zum Gebrauch und teilweisen Verbrauch als Betriebswasser der Firma Uniqema GmbH & Co. KG.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien er-

hebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Verfahren nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Weßler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 426

**522 Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Stadtwerke Kevelaer zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Kevelaer-Keylaer**

Bezirksregierung  
54.6.1.1 – 015/04 – KLE

Düsseldorf, den 23. November 2005

Die Stadtwerke Kevelaer, Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kevelaer.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW

– in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Verfahren nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Weßler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 427

**523 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KAO Chemicals GmbH, Werk Emmerich**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4777

Düsseldorf, den 22. November 2005

**Antrag der KAO Chemicals GmbH, Werk Emmerich, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma KAO Chemicals GmbH, Kupferstraße 1, 46446 Emmerich, hat mit Datum vom 12.07.2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ethoxilier-Anlage (EO-Anlage) durch verschiedene Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen in der bestehenden Anlage gestellt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Modernisierung der Ethoxilieranlage 200, ohne die genehmigte Kapazität der Anlage von 50.000 t pro Jahr (berechnet auf ein Standardprodukt) zu verändern sowie Herstellung des Produktes ME-PEG 120 in der EO-Anlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 427

**524 Bekanntmachung des Aktionsplans für den Bereich Essen Hombrucher Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung  
53.8/AP Essen – Hombrucher Straße

Düsseldorf, den 24. November 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit der Stadt Essen einen Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Essen Hombrucher Straße aufgestellt.

Der Aktionsplan beruht auf der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten und der zweiten Tochterrichtlinie. Diese wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in deutsches Recht umgesetzt. Die Änderungen traten zum 18.09.2002 in Kraft. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch eine Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, während dessen die Werte überschritten werden.

Die bisherigen Messungen in der Hombrucher Straße durch des Landesumweltamt NRW haben ergeben, dass eine Überschreitung des Grenzwertes für  $PM_{10}$  (Feinstaub) nach der aktuellen 22. BImSchV erfolgt ist. Nach dieser Verordnung gilt seit 01.01.2005 für  $PM_{10}$  ein Grenzwert im Jahresmittel in Höhe von  $40 \mu/m^3$  als zulässig; der zulässige Tagesmittelwert beträgt  $50 \mu/m^3$  und darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Die Maßnahmen des Aktionsplans sollen grundsätzlich zeitnah nach der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft treten. Da die 36. Überschreitung des Grenzwertes im November erfolgte, tritt der Aktionsplan zum 03.12.2005 in Kraft. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Aktionsplan kann im Internet der Bezirksregierung unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) eingesehen und bei der Bezirksregierung angefordert werden.

Der Aktionsplan wird fortlaufend fortgeschrieben, wobei – soweit möglich – Anregungen und Ergänzungsvorschläge einbezogen werden können.

Im Auftrag  
Kaltwasser

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 427

### Sozialangelegenheiten

#### 525 Auflösung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Duisburg

Bezirksregierung  
48.46.01

Düsseldorf, den 23. November 2005

#### Urkunde

#### über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat nach Anhörung der Beteiligten gem. Art. 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 11.01.2002 und § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18.01.1963 Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg wird aufgelöst.

#### Artikel 2

Der Rechtsnachfolger des o.g. Gesamtverbandes wird der Evangelische Kirchenkreis Duisburg.

#### Artikel 3

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Die Kirchenleitung

#### Urkunde

Die durch Urkunde vom 27. Oktober 2005 von der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 428

### C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 526 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 116 066 0 (1 116 066 0))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 116 066 0 (1 116 066 0), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.02.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 2005

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 428



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach